

**Motion Vonarburg Roland und Mit. über verursachergerechte Einbürgerungsgebühren (M 726). Eröffnet am: 14.09.2010 Justiz- und Sicherheitsdepartement****Antrag Regierungsrat:** Ablehnung**Begründung:**

Gegen einen negativen Einbürgerungsentscheid des zuständigen Gemeindeorgans kann die einbürgerungswillige Person Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat erheben. Der Beschwerdeentscheid des Regierungsrates wiederum ist mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht anfechtbar (§ 35 Bürgerrechtsgesetz vom 21. November 1994). Die Erhebung und die Verlegung der Kosten in den Rechtsmittelverfahren richtet sich nach den §§ 193 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972 (VRG).

Waren die Gemeindeorgane bzw. der Regierungsrat als Vorinstanz tätig, so sieht das VRG keinen Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen im Rahmen eines Rechtsmittelverfahrens vor (§ 201 Abs. 1 VRG). Im Gegenzug wird aber den Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführern nicht bereits bei blosser Unterliegen des Gemeinwesens eine Vergütung für Vertretungskosten zu Lasten des Gemeinwesens zugesprochen, sondern nur bei groben Verfahrensfehlern oder offenbaren Rechtsverletzungen (§ 201 Abs. 2 VRG; LGVE 1974 II Nr. 127). Die Parteientschädigung ist eine Vergütung für die Kosten der berufsmässigen Parteivertretung und das notwendige Erscheinen der Parteien vor Behörden und Sachverständigen (§ 193 Abs. 3 VRG). Unter berufsmässiger Parteivertretung ist die Vertretung durch eine Drittperson zu verstehen, die andere berufsmässig vertritt. Die Vertretung eines Gemeinwesens durch seine Organe (z.B. die Bürgerrechtskommission) fällt nicht darunter (LGVE 1974 II Nr. 126).

Die mit der Motion verlangte Änderung des VRG, welche es ermöglichen soll, den einbürgerungswilligen Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführern, welche im Rechtsmittelverfahren unterliegen, die zusätzlich verursachten Kosten des Gemeinwesen aufzuerlegen, würde hauptsächlich ausländische Staatsangehörige treffen. Eine solche Regelung ist mit dem Diskriminierungsverbot nicht vereinbar, weshalb sie abzulehnen ist.

Eine diskriminierungsfreie Variante bestünde darin, die Änderung des VRG so auszugestalten bzw. auszudehnen, dass die unterliegenden Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer in sämtlichen Rechtsmittelverfahren die Kosten der Gemeinwesen für ihren Aufwand übernehmen müssten. Damit würde sich aber das Kostenrisiko dieser Personen erheblich erhöhen. Eine solche Lösung entspräche wohl kaum einem bürgernahen Beschwerderecht.

Im Sinne einer Gleichbehandlung zwischen den Beschwerdeführenden und den Gemeinwesen müsste sodann fairerweise wohl auch die Aufhebung der Regelung von § 201 Absatz 2 VRG geprüft werden. Eine solche Aufhebung würde bedeuten, dass das Gemeinwesen stets für die Aufwendungen und Umtriebe der Beschwerdeführenden aufkommen müsste, wenn diese obsiegen, und nicht nur bei groben Verfahrensfehlern oder offenbaren Rechtsverletzungen wie heute. Dass ein solches Kostenrisiko die Gemeinwesen aus Spargründen dazu verleiten könnte, mutlose, den Gesuchstellenden allzu sehr entgegenkommende Entscheide zu treffen, kann allerdings nicht ausgeschlossen werden. Wir erachten die bisherige bewähr-

te Regelung daher sowohl für die Beschwerdeführenden als auch für die Gemeinwesen für sachgerechter und zweckmässiger.

Wir beantragen Ihnen deshalb, die Motion abzulehnen.

Luzern, 30.11.2010 / Protokoll-Nr: 1302